

oder Hochschulen bzw. an der Berufsausbildung teilnimmt, auch zur Teilnahme an der Ferien- und Urlaubsgestaltung befähigt ist. Für die Beurteilung der Lagertauglichkeit nach einer übertragbaren Krankheit oder bei Kontakt mit einem an einer übertragbaren Krankheit Erkrankten sind die Festlegungen der Anlage 2 der Anordnung vom 13. Januar 1970 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (GBl. II Nr. 10 S. 49; Ber. GBl. II Nr. 21 S. 161) sinngemäß zu beachten. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung des Leiters der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion einzuholen.

Sofern erforderlich, ist die Zahnsanierung rechtzeitig einzuleiten; sie muß bis zur Anreise in das Ferienlager abgeschlossen sein.

4.2.1. Krankheiten, die im allgemeinen eine Teilnahme am Ferienlager ausschließen, sind insbesondere

- übertragbare Krankheiten (Infektionen, Keimträger/Dauerausscheider)
- Krankheiten und Zustände, die eine normale Teilnahme am Lager leben nicht erlauben (z. B. akute Erkrankungen, schonungsbedürftige Rekonvaleszenten, Bettnässer)
- Krankheiten und Zustände, deren Schweregrad und Verlauf auf die Wahrscheinlichkeit einer Verschlechterung unter Ferienlagerbedingungen hinweisen.

4.2.2. Die Teilnahme von Kindern mit Krankheiten und Zuständen, die eine Spezialbetreuung bzw. einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern (z. B. Anfallsleiden, Stoffwechselkrankheiten, physisch oder psychisch geschädigte Kinder und Jugendliche), ist an der allgemeinen Feriengestaltung unter Berücksichtigung der speziellen Regelungen (s. Abschnitt I.1.) möglich.

4.3. Schutzimpfungen

Im Rahmen der Feststellung der Lagertauglichkeit hat eine Prüfung der Impfunterlagen zu erfolgen. Fehlende Impfungen sind durch den die Lagertauglichkeit feststellenden Arzt nach Möglichkeit nachzuholen bzw. zu veranlassen. Der Lagerteilnehmer muß in jedem Fall gegen Tetanus ordnungsgemäß schutzgeimpft sein, anderenfalls ist er nicht lagertauglich. Im Ausnahmefall genügt dieser Forderung die aktuell vorgenommene Grundimmunisierung, wobei der Teilnehmer für die Wiederholungsimpfung vorzumerken ist. Der Impfausweis bzw. der Sozialversicherungs- und Impfausweis ist in das Ferienlager mitzubringen.

5. Materielle Voraussetzungen der medizinischen Betreuung

In jedem Ferienlager und jeder Außenstation muß mindestens ein Verbandkasten III entsprechend der Arbeitsschutzanordnung 20/1 vom 4. August 1969 — Erste Hilfe bei Unfällen und Erkrankungen von Werktätigen im Betrieb — (Sonderdruck Nr. 636 des Gesetzblattes) im Raum des Leiters vorhanden sein.

5.1. Zentrale Pionierlager und andere Ferienlager mit mehr als 500 Teilnehmern

Es ist eine der Richtlinie für die Planung und Projektierung von zentralen Pionierlagern entsprechende Sanitätsstation mit den Funktionseinheiten

- ambulante medizinische Betreuung
- stationäre Betreuung
- Unterkünfte für das medizinische Personal
- sanitäre Anlagen

einzurichten.

Für die Berechnung der erforderlichen Anzahl von Krankbetten ist mindestens ein Prozent der maximalen Lagerkapazität zuzüglich eines Isolierbettes zugrunde zu legen.

Die Krankräume sind für Jungen und Mädchen getrennt vorzusehen. Doppelstockbetten dürfen nicht verwendet werden.

Die Sanitätsstation ist entsprechend der Anlage 2 der Anordnung einzurichten. Für die Grundausrüstung an Medikamenten und Verbandmitteln für die Sanitätsstation gilt Anlage 3 der Anordnung. Die Einrichtung und die Grundausrüstung der Sanitätsstation und des Verbandkastens sind aus Mitteln des Trägerbetriebes bis spätestens 2 Tage vor Beginn des Lagers vorzunehmen. Verantwortlich dafür ist der Betriebsarzt des Trägerbetriebes. Die Ergänzung der Grundausrüstung mit Arzneimitteln, Verbandstoffen usw. erfolgt ebenfalls aus Mitteln des Trägerbetriebes, wobei je Teilnehmer und Durchgang —,50 M zu planen sind. Der darüber hinaus erforderliche Bedarf für Behandlungsfälle ist vom Lagerarzt durch Einzel- bzw. Sammelrezepte (mit Angabe des Namens des Patienten) auf Kosten der Sozialversicherung zu beziehen.

Der Lagerarzt ist dafür verantwortlich, daß der Arzneimittelbezug im richtigen Verhältnis zur Lagerdauer und Teilnehmerzahl steht, so daß mit Beendigung des Lagers ein möglichst geringer Bestand verbleibt. Der Endbestand ist der medizinischen Einrichtung des Trägerbetriebes zu übergeben.

5.2. Ferienlager mit weniger als 500 Teilnehmern

Zur kurzzeitigen Unterbringung Erkrankter im Lager müssen mindestens vorhanden sein:

bis zu 50 Teilnehmer	1	Krankenbett
bis zu 100 Teilnehmer	2	Krankenbetten
bis zu 200 Teilnehmer	3	Krankenbetten
bis zu 500 Teilnehmer	4—5	Krankenbetten.

Hierfür sind in Lagern bis zu 100 Teilnehmern 1 Raum und in Lagern mit mehr als 100 Teilnehmern mindestens 2 Krankräume — je 1 Raum für Jungen und Mädchen — vorzusehen.

Die Einrichtung und Ausstattung sollte nach Möglichkeit den in der Anlage 2 der Anordnung festgelegten Normativen für Leichtkrankezimmer entsprechen.

In Ferienlagern mit mehr als 200 Teilnehmern sollte, zusätzlich ein Raum für die Durchführung der ambulanten medizinischen Betreuung zur Verfügung stehen.

Verantwortlich für die Einrichtung und Ausstattung des Krankenzimmers sowie gegebenenfalls des Behandlungsraumes ist der Träger des Ferienlagers.

5.3. Ferienspiele

Vom Träger der Feriengestaltung ist ein Raum mit einer Liege, Möglichkeiten zur Händereinigung und einem Verbandkasten entsprechend der Arbeitsschutzanordnung 20/1 vom 4. August 1969 zur Verfügung zu stellen.

6. Einsatz und Aufgaben der medizinischen Kader, Gesundheitshelfer und Rettungsschwimmer zur Gewährleistung der medizinischen Betreuung und hygienischen Absicherung

Grundsätzlich können entsprechend dem Erfordernis anstelle einer Krankenschwester 2 Studenten der Medizinischen Fachschule nach Abschluß der Ausbildung in den Lehrgebieten „Erste Hilfe“ — „Medizinischer Schutz der Bevölkerung“, Medizinstudenten oder andere mittlere medizinische Kader, die in der „Ersten Hilfe“ ausgebildet sind und hierüber einen Nachweis haben, eingesetzt werden; mindestens 1 Krankenschwester soll jedoch anwesend sein.

Studenten können auch als Gesundheitshelfer eingesetzt werden.

Für den gegebenenfalls erforderlichen Einsatz von Rettungsschwimmern entsprechend der Badeordnung¹² * ist der Träger der Feriengestaltung verantwortlich.

¹² Bis zur Neuregelung gilt die Anlage 2 der Anordnung vom 23. März 1965 über die Gesundheitsrichtlinien für die Feriengestaltung aller Schüler und Lehrlinge (Sonderdruck Nr. 514 des Gesetzblattes).